

Satzung

§1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Handballjugendförderverein der HSV Nordstars. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V. Sitz des Vereins ist Hannover. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Handballjugendarbeit der HSV Nordstars. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Zweck wird z.B. verwirklicht durch:

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung der dafür notwendigen Mittel und Spenden (z.B. für Bälle, Trikots usw.)
- die finanzielle Unterstützung bei der Teilnahme an Jugendturnieren, Jugendfahrten und Trainingslager,
- die finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit.
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats, Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 Euro (dreißig) im Jahr und ist zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu zahlen. Über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit. Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden und wird somit nicht mehr als Mitglied geführt.

§5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugestellt werden.

Ein ausgetretenes Mitglied bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung).

§6 Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verlesen. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzende/n
 2. Vorsitzende/n
- Kassierer/in
Schriftführer/in
bis zu drei Beisitzer/in

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einer 2/3 Mehrheit. Kann ein Vorstandsmitglied an einer Abstimmung nicht teilnehmen, so ist seine Stimme nachzureichen.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Kreditaufnahme ist nur per Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit möglich.

§8 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

§9 Mitgliederversammlung

Am Anfang eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag in den Sporthallen, in denen die HSV Nordstars trainieren, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand, sowie des Berichts der Prüfer, Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden

Über Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Kassenwart zu Unterzeichnen ist

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitgliedsversammlung faßt Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten durchzuführen. Entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von Mindestens 20 v.H. der Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Gründe. Für Außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Bestellen von Prüfern

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres benennt der Vorstand einen Prüfer. Der Prüfer kann in einem Zeitraum von drei Jahren nur einmal benannt werden. Er hat die Ordnungsgemäßen Buchungen der Geschäftsvorfälle zu prüfen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den TuS Vinnhorst, TB Stöcken, MTV Herrenhausen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Hannover, den 20.05.2016